

INHALTSVERZEICHNIS

Teilnehmer	3
Vorwort	4
Tagesberichte	5
Tiflis	
1. August - Abflug, Zwischenstopp, Ankunft	6
2. August - GTZ, Justizministerium, Mtskheta Kreuzkloster	7
3. August - Kazbegi, Gergetis Sameba	8
4. August - Reise nach Batumi, Sarphi, Türkei	9
5. August - Verfassungsgericht Georgien	10
6. August - Batumi	11
7. August - Rückfahrt Tbilisi, Justizhaus, Prometheus Höhle, Gori	12-13
8. August - Pschavi, Abflug nach/ Ankunft in Berlin	14-15
& 9. August	
Berlin	
10. August - Stadtführung durch Berlin, Bundestag	16
11. August - Deutscher Dom	17
12. August - Potsdam	18
13. August - Berlin, Innenstadt	19
14. August - Ehemaliges Stasigefängnis	20
15. August - BMI, Tempelhof	21
& 16. August	
Zusammenfassungen der Seminararbeiten	22
Josefine Siegmund	23
Tim Kunze	24
Katharina Schwenzer	25
Kevin Nowel	26
Cana Mungan	27
Michael Servatius	28
Thomas Dollmaier	29
Justine Garduhn	30
Matthias S. Holland	31
Nicole Schröder	32

TEILNEHMER

Berlin

Katrin Hawickhorst
Martin Piazena

Vanessa Chromy
Martin Schmitt

Kevin Nowel
Matthias Holland
Josefine Siegmund

Nicole Schröder
Katharina Schwenzer
Cana Mungan
Justine Garduhn
Tom Dollmaier

Tim Kunze
Michael Servatius

Tiflis

Tutoren

Maka Khodeli
Anri Okhanasvhili

Organisatoren

Shorena Nikabadze
Vladimer Khasia

Teilnehmer

Ana Nasrashvili
Limeri Grigolia
Ioseb Wardselashvili
Sopiko Gogishvili
Nunu Gigolashvili
Pikria Bakradze
Mariam Bagashvili
Tamari Asatiani
Rati Akhalaia
Irma Lokhashvili



Cana Mungan

Journal

Nicole Schröder

VORWORT

von Nicole Schröder

Gleich in der ersten Vorlesung meines Studiums sagte ein Professor sinngemäß: „Ein universitäres Studium beinhaltet nicht nur die Bildung in dem vom Studiengangplan vorgeschriebenen Stoff. Schauen Sie sich auch um, wie es anderswo gemacht wird und schauen Sie über den Tellerrand“.

Jedes Jahr bietet das Netzwerk Ost-West (NOW) Austauschseminare an, in deren Rahmen Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin zu verschiedenen Partneruniversitäten, unter anderem nach Riga (Lettland), Kiew (Ukraine) und Tiflis (Georgien) unternehmen. Unterstützt und zum ganz überwiegenden Teil finanziert werden diese Projekte seit 1997 mit eingeworbenen Drittmitteln durch verschiedene Stiftungen. Die Besonderheit dieser Projekte ist, dass sie von Studenten für Studenten organisiert werden. Dabei übernehmen jeweils zwei deutsche und zwei Studenten der Partneruniversität die gesamte Planung, beginnend bei der Unterbringung, über die Versorgung bis hin zur Planung und Durchführung des kulturellen Programms. Für das entsprechende wissenschaftliche Niveau sorgten wissenschaftliche Mitarbeiter und examinierte Juristen. Vielen Dank nochmals an dieser Stelle!

Unser Austauschprojekt zwischen der HU und der staatlichen Universität Tbilisi findet seit 2001 statt. Mit Unterstützung der Unis beherzigten also jeweils zehn Studierende der juristischen Fakultäten den Rat des Professors und machten sich auf in ein für die meisten von uns relativ unbekanntes Land, von dem manche nicht viel mehr wussten, außer dass es dort vor nicht allzu langer Zeit einen Bürgerkrieg gegeben hatte und dass es noch immer zahlreiche schwelende Konflikte mit Russland gab.

Das diesjährige Seminar lautete „Terrorismus und Organisierte Kriminalität – Herausforderungen für ein modernes Strafrecht“. Dabei wurden Probleme wie das Fehlen einer Definition im deutschen Strafrecht und die zunehmend zu verzeichnende Vorverlagerung von Strafbarkeit auf deutscher Seite und ein Blick auf die praktischen Probleme bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Rahmen der jeweiligen Seminar-

arbeiten dargestellt und anschließend angeregt darüber diskutiert. Hier konnten vor allem die deutschen Studenten aus erster Hand erfahren, wie Georgien die Probleme der organisierten Kriminalität zu lösen versucht, wo das Thema eine viel bedeutendere Rolle aufgrund der politischen Vergangenheit des Landes einnimmt.

Auf den folgenden Seiten haben wir daher unsere Reise zusammengestellt. Es finden sich sowohl die Tagesberichte der Reise und die Zusammenfassungen der Seminararbeiten der deutschen Studenten – die nur ansatzweise den Spaß und die Kenntnisse wiedergeben können, die uns diese Reise brachte. Ich für meinen Teil kann nur jedem Studenten empfehlen, wenigstens einmal ein solches Austauschseminar gemacht zu haben. Insbesondere die unübertroffene georgische Gastfreundschaft und die großartige Kultur des nun nicht mehr ganz so fremden Landes war die zusätzliche Arbeit während des laufenden Semesters wert. Und gleichzeitig habe ich bei meinem Blick über den Tellerrand so auch viel über mein eigenes Land erfahren.

TAGESBERICHTE

MITTWOCH, 01.08.2012

von Kevin Nowel

Als Treffpunkt für die Georgienfahrer hatte man die Bushaltestelle am Flughafen Tegel ausgewählt. So fand man sich geschlossen gegen 12 Uhr ein. Nun gut, ein wenig Schwund war auch hier zu beklagen, aber man konnte die verschollene Person doch noch am Terminal in Empfang nehmen und den ersten Ausfall der Reise abwenden. Das Einchecken stellte keinerlei Probleme dar, obwohl einige Personen an der Korrektheit ihrer Hauswaage zweifelten und fürchteten, einen Teil ihres Gepäcks umschichten zu müssen. Doch auch die reichlich angehäuften Gastgeschenke konnten die Abreise der Gruppe nicht verhindern. Selbst eine Schere passierte sämtliche Sicherheitskontrollen bis nach Georgien und wird dort ihrer Bestimmung weiterhin zugeführt.



Ein Flug ohne weitere Turbulenzen mit anschließendem

dreistündigem Aufenthalt in Kiew markierte den Abschluss der ersten Reisehälfte. Tatsächlich ein Land in dem schöne Mädchen auch noch sehr schöne Sachen tragen. Bei Pelmeni und Irish Stout wurde sich gestärkt und anschließend die Aufteilung der Tageszusammenfassungen und Einleitungspartner für die Referate ausgelost. Der Flug nach Tbilisi selbst bot noch den einen oder anderen Höhepunkt. Eine junge Dame hatte es geschafft ihren meerschweingroßen Vierbeiner mit in die Flugkabinen zu befördern, was er ihr schon vor dem Start mit einem herzerreißenden Geheule dankte. Ein Neugeborenes, vor die Brust der Mutter gezurrt, viel umgehend mit ein. So wetteiferten sie nunmehr mit ihrem Gejaule um die Gunst der werten Zuhörerschaft. Schwer erträglich schien dem Autor das Ganze schon aus der Ferne, aber zwischen den beiden Lärmquellen quoll der Gesang zu einer Interferenz, die dem ein oder anderen Fluggast körperliche Schmerzen bereitete. Der Stimmung tat das natürlich keinen Abbruch, hatte es doch auf der Reise bis dato keinerlei Komplikationen gegeben. Nach knapp zweistündigem Flug er-

reichte man schließlich das ersehnte Ziel der Reise. An der Passkontrolle erwies sich wieder einmal der einfache Weg als der langsamste und am Gepäckband war eine flotte Reaktion gefragt, um nicht eine Ehrenrunde drehen zu müssen.

Die Gruppe aus hochmotivierten und dynamischen Humboldt-Studenten zeigte sich jedoch beim Flughafenzehnkampf in Topform und strotzte den Strapazen des Tages, so dass man in Bestzeit in den herzlichen Empfang der georgischen Gastgeber stolperte. Fraglich blieb jedoch warum aus dem Kreis der Studenten, neben den Organisatoren, nur Justine per Küsschen begrüßt wurde, hatte sich der Autor doch so sehr auf südländisches Temperament gefreut. Am Flughafen wurde sich nach rascher Aufteilung verabschiedet und der Weg in die Gastfamilien angetreten. Nicht ganz ohne Freude fügte man sich in das vorausprophetezte Schicksal und nahm mit dem Herrn des Hauses noch einen „Mitternachtssnack“ und eine Karaffe selbst gemachten Weins ein, bevor es gegen 3 Uhr morgens, inzwischen recht-schaffen müde, in die Federn ging.



DONNERSTAG – 02.08.2012

von Kevin Nowel

Der zweite Tag begann hektisch, da der Wecker nach einer kurzen Nacht und guter Verköstigung mal eben überhört wurde. Nach halbstündiger Verlängerung der Nachtruhe sah sich dann selbst mein nachsichtiger Gastbruder genötigt, mich zu wecken. Plitsch Platsch, gnadenlos reichhaltiges Frühstück und wieder standesgemäß im schwarzen Benz nach Tbilisi eingefahren. Dort stand zunächst in der Strafrechtsbibliothek der Universität ein Treffen mit Mitarbeitern der Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit auf dem Programm. Sie untersteht dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und arbeitet an der Verbesserung der Justiz im Südkaukasus, also in Georgien, Armenien und Aserbaidschan. Dabei wurden Georgier und Deutsche gemeinsam über die Bemühungen und Erfolge informiert. So wurde beispielsweise eine Verfassungsgerichtsbarkeit in allen drei Ländern installiert, wobei Georgien eine Vorreiterrolle in der Region einnimmt. Die vier Instrumente wurden erklärt und setzen sich aus Gesetzgebungsberatung, Rechtsimplementation, Rechtspopularisierung sowie dem länderübergreifenden Dialog zusammen. Durch gezielte Fragen wurden viele Themen abgedeckt und ein interessanter Überblick zu rechtlichen Fragen geliefert. Bedauerlicherweise konnte zum Kernaspekt des Seminars, dem Strafrecht, nicht viel gesagt werden, da Georgien sich in diesem Bereich eher dem angelsächsischen Raum angenähert hat und die Arbeitsfelder der deutschen Organisation sehr begrenzt sind. Im Anschluss wurde die deutsche Gruppe im Namen des Dekanats begrüßt und mit Gastgeschenken übersät. Kurz darauf ein gemein-



schaftliches Essen, welches für angeregte Gespräche genutzt wurde. Mit leichter Verzögerung ging es mit dem gemieteten Bus dann weiter zum Justizministerium Georgiens, welches mit moderner Architektur das neue Selbstverständnis des Staates darzustellen scheint. Hier wurde man von einem Vertreter der Regierung begrüßt und hörte ein Vortrag mit anschließender Fragerunde zur Entwicklung des georgischen Staates im Bezug auf die Bekämpfung der Korruption und die Fortschritte der Verwaltung. Hierbei wurden Traumresultate präsentiert, die auch nordeuropäische Staaten in den Schatten stellen. Die Nachfragen bezüglich der Finanzierung wurden etwas ausweichend mit verbesserter Besteuerung und deren effektiver Einziehung beantwortet. Auch das Thema Opposition wurde sehr vereinfacht dargestellt. Alles in allem eine beeindruckende Vorstellung, die die Erwartungen übertraf. Dennoch blieb der Nachgeschmack, der im Herbst anstehenden Wahlen und dem damit verbundenen Wahlkampf. Direkt im Anschluss brauste unser angemieteter Kleinbus in Richtung Mtskheta. Zunächst besuchten wir das auf einer Anhöhe gelegene

Kreuzkloster, von dem man einen herrlichen Blick auf den Zusammenfluss von Mtkvari und Aragwi hatte. Allerdings wurde einigen Teilnehmern der Zutritt verwehrt, da sie den Ratschlag lange Hosen zu tragen nicht beachtet hatten. Durch diese Provokation gereizt, schloss der Pfarrer kurzerhand das Kloster und führte vor dessen Toren ein wütendes Telefonat. Die Vermutung, es könnte sich um eine direkte Leitung nach oben gehandelt haben, konnte selbst von ungläubigsten Teilnehmern nicht ausgeräumt werden. Mit Panoramafotos im Gepäck ging es in die Ebene, um den aufwendig restaurierten historischen Kern von Georgiens ehemaliger Hauptstadt zu besichtigen. Durch enge Gassen gelangte man an deren Mauern. Innerhalb dieser besuchte man eine große orthodoxe Kirche. Auf der Rückkehr zum Bus bot sich noch die Gelegenheit, Souvenirs zu erwerben. Nach der Ankunft in Tbilisi am späten Abend besichtigte man noch die Sehenswürdigkeiten, die bei Dunkelheit und entsprechender Beleuchtung einen besonderen Reiz ausübten. Erschöpft und voll mit fremden Eindrücken ging es spät ins ersehnte Bett.

FREITAG, 03.08.2012

von Matthias S. Holland



Um zehn Uhr trafen sich alle Seminar-Teilnehmer – größtenteils dank der überbordenden georgischen Gastfreundschaft wie immer mehr als gut gefrühstückt – in der staatlichen Universität von Tiflis, der TSU. Die ersten inhaltlichen Vorträge verglichen strafrechtliche Regelungsmodelle zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Deutschland und Georgien. Schon gab es wieder etwas zu essen – dieses Mal in einem fußläufig erreichbaren Restaurant mit vorwiegend italienischer Küche. Mit gewissem Rückstand im Vergleich zum „Stundenplan“ für diesen Tag machte sich der wohl bestgelaunte Kleinbus in ganz Tbilissi auf in Richtung Kazbegi (und damit in Richtung auf die georgisch-russische Grenze, wovon die vielen, gut ausgebauten Polizeistationen an der Gebirgsstraße zeugten). Die Fahrt durch die Berge war äußerst beeindruckend, grüne Berge wie im Werbevideo, Natur pur – Ausblicke die uns nicht wegen der Höhe den Atem raubten! Die Straßenverhältnisse und einige ältere Tunnel (es wurde fleißig an einer

Modernisierung gebaut) erhöhten den Spannungsgrad. Als wir dann in Stepantsminda ankamen, entschlossen wir uns schließlich nach einigem Überlegen angesichts der doch schon fortgeschrittenen Zeit nicht eine kleine Bergtour zu Fuß zu machen, sondern das Angebot geschäftstüchtiger Lokaler anzunehmen und in teils antiken, aber robusten Geländewagen den Weg zur Dreieinigkeits-Kirche „Gergitis Sameba“ zurückzulegen. In Deutschland hätten Einige wohl fast einen dreistelligen Betrag für solch eine Abenteuerfahrt gezahlt – wir bekamen sie für wenige Lari und kamen uns teilweise (notge-



drungen oder nicht) aufgrund der „Straßen“verhältnisse holpernd auf den Autositzen näher. Der Ausblick und die Kirche selbst entschädigten allerdings sofort für eventuell erlittene blaue Flecken, auch für die auf der Rückfahrt sich zu ihren Vorgängern dazugesellenden! Im Tal angekommen wartete ein üppig gedeckter Tisch auf uns. Bei Musik, Gesang und diversen, filmreifen Tanzeinlagen schlugen wir uns die Bäuche voll, nachdem der Kopf ja bereits mit vielen, vielen wundervollen Eindrücken gefüllt worden war. Inzwischen war es bereits Abend geworden, die Dunkelheit legte sich über das Kaukasus-Gebirge. Unser Kleinbus legte sich inklusive der Insassen jedoch noch lange nicht schlafen: Singend und diskutierend ging es über die schon bekannten, im Dunkeln noch ein bisschen beeindruckenderen, um nicht zu sagen furchteinflößenden Straßen durch die Berge zurück in Richtung Tbilissi, wo wir erst nach Mitternacht ankamen – müde, aber satt sowohl von den vielen leckeren Speisen als auch von den Bildern und Momenten des Tages.

SAMSTAG, 04.08.2012

von Nicole Schröder

Heute sollte es an das von vielen von uns heiß ersehnte Schwarze Meer – nach Batumi – gehen. Als Treffpunkt wurde 5:00 Uhr morgens vor der Uni in Tiflis festgelegt. Für mich und meine Gastschwester bedeutete das, um vier Uhr morgens mit dem Taxi aus der Vorstadt von Tiflis ins Zentrum zu fahren. Glücklicherweise sind die Taxis in Tiflis günstig und die Straßen leer, sodass uns insoweit keine Probleme entstanden und wir pünktlich vor Ort waren. Dennoch fanden – wie immer – nicht alle pünktlich ein. Dennoch konnte dann gegen 5:20 Uhr endlich die Reise losgehen. Nachdem die meisten von uns in der Nacht zuvor ihr Bett – wenn überhaupt – nur kurz gesehen hatten, begann die Reise entsprechend ruhig, da sich alle eine mehr oder weniger bequeme Position suchten und den fehlenden Schlaf nachholten. Während der kurzen Pausen die der Busfahrer machte, gab es Kaffee oder Tee und der georgische Busfahrer beeindruckte uns mit unerwartet gutem Deutsch.

Gegen 11:30 Uhr trafen wir an unserem Hotel namens „Sputnik“ an und konnten ca. 30

min später bereits unsere Zimmer beziehen. Kurzfristig wurde von den Organisatoren der Zeitplan umgestellt und wir erhielten zwei Stunden Freizeit, die die meisten von uns nutzten, um das Hotel zu erkunden und insbesondere den Pool zu testen.



Gegen 14:00 Uhr gab es endlich eine Stärkung und anschließend ging es erneut mit dem Bus zur Uni, wobei es der Busfahrer tatsächlich schaffte ohne Schaden das Universitätstor zu passieren, ob wohl dies nur minimal breiter war, als der Bus selbst. Kurz nach 16:00 Uhr betraten wir den für uns reservierten Saal, in dem auch gut und gern Staatsempfänge und Konferenzen geführt werden konnten. Jedenfalls hatten wir mehr oder weniger Erfolg mit den bereitgestellten Mikrofonen, die je-

doch angesichts der Größe des Raumes leider unvermeidbar waren. Im Anschluss an den Workshop ging es in Richtung Strand, wo wir noch etwas Freizeit hatten bis es zurück ins Hotel gehen sollte. Einige von uns nutzten die Gelegenheit um einen kurzen Ausflug in die Türkei zu unternehmen. Nachdem wir Bekanntschaft mit dem türkischen Charme der Grenzschleife gemacht hatten, genoss ein Teil der Gruppe ein Eis und sah sich die örtliche Moschee von außen an. Andere nutzten die Gelegenheit für einen spontanen Einkaufsbummel im nächstgelegenen Ort. Als es dann zurückgehen sollte, musste unsere türkische Kommilitonin ziemliche Überzeugungsarbeit leisten, um das Land wieder verlassen zu dürfen, da die türkischen Zollbeamten deutsche Visa nicht lesen können. Letztendlich haben wir jedoch alle heil und vollständig Georgien erreicht und machten uns dann gegen 20:00 Uhr wieder auf den Weg ins Hotel. Dort gab es ein reichhaltiges Abendessen und gegen 22:00 ließen wir den Abend beim geselligen Beisammensein ausklingen.



SONNTAG, 05.08.2012

von Tim Kunze



Nachdem wir die erste Nacht in Batumi im Hotel "Sputnik" inklusive lautstarker, schlafraubender Musik und Stromausfall überstanden hatten, konnte der Großteil der Gruppe sich über ein reichhaltiges und abwechslungsreiches Frühstücksbuffet hermachen. Um 9 Uhr sind wir dann mit unserem immer zur Verfügung stehenden Reisebus Richtung Batumi Zentrum abgefahren, um hier zum zweiten Mal in der Rustaweli-Universität unseren Workshop abzuhalten. Das Thema der beiden Vorträge war die Kronzeugenregelung und deren Nutzen und Vergleich zwischen dem georgischen und dem deutschen Strafrecht. Nach einer ausführlichen Diskussion und Austausch waren sämtliche Teilnehmer hungrig und freuten sich auf das georgische Schnellrestaurant „Cerodena“.

Das Restaurant war wenige Fußminuten von der Universität entfernt und schnell zu erreichen. Nachdem Martin Piazena uns verschiedene georgische Gerichte empfohlen hatte, ging der Ansturm auf die Speisekarten los. Auf Platz eins der Wunschliste stand Katschapuri Adscharuli. Das Gericht ist ein Fett-Käse-Teig Gemisch, welches mit einem so großen Stich Butter serviert wird, den manch einer der Teilnehmer in einem ganzen Jahr verbraucht. Dieses Gericht gab es in drei Größen und der Wettstreit war entbrannt, wer das größte Gericht schafft.

Nachdem alle mehr als gesättigt waren, ging es los zum Verfassungsgericht von Georgien, das seit 2007 in Batumi beheimatet ist. Vorher befand es sich in Tiflis und auf Grund der Stärkung der Provinzen



in Georgien wurde es nach Batumi umgesiedelt. Die Strukturen sind vergleichbar mit den deutschen. Hauptaufgabe ist der Schutz und die Einhaltung der Verfassung. Es hat neun Mitglieder, die für zehn Jahre im Amt bleiben. Drei von ihnen bestimmt der Präsident, drei wählt das Parlament und drei werden vom Obersten Gericht Georgiens ernannt. Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts wird vom Richterkollegium gewählt. Unsere sehr umgängliche Führerin im Gericht ließ uns am Richtertisch Platz nehmen und auch die Roben der Richter konnten ausprobiert werden. Auf diese interessante Führung durch das Gericht folgte ein Ausflug zur Badebucht „Gonio“, die sich ca. 10 Minuten von Batumi-Zentrum entfernt befindet. Leider hatten wir etwas Pech mit dem Wetter und so erfolgte recht bald die Rückfahrt zum Hotel. Dort angekommen, konnten wir uns direkt zum typisch georgisch-reichhaltigen gedeckten Tisch begeben, so dass alle wieder für die Abendunterhaltung gestärkt waren. Um den georgischen Teilnehmern deutsches Liedgut nahe zu bringen, nahm Matthias aus der deutschen Gruppe kurzerhand das Klavier der Hotellobby in Beschlag und stimmte Klassiker von z.B. Nena an. Diese Lieder fanden großen Gefallen bei den Georgischen Teilnehmern. Der Abend klang dann mit der Zubereitung ein Tschatscha-Lone aus. Hier wurde das Konzept einer Wodka-Melone einfach kopiert und mit Tschatscha, dem typischen Weinbrand in Georgien ausgeführt. So ging dann der zweite Tag gemütlich in der Hotellobby und vor dem Hotel zu Ende.

MONTAG, 06.08.2012

von Justine Garduhn



3. Tag in Batumi. Es regnet. Nachdem einige Teilnehmer von dem Frühstücksangebot, welches von Pommes über Wassermelone reicht, Gebrauch machen, genießen andere es, ein wenig Schlaf nachzuholen. Gegen neun geht es dann mit dem Bus zur Universität, wobei ein unaufmerksamer Pkw-Fahrer in jenen reinfährt und es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen diesem und unserem Busfahrer kommt. Auf Georgisch. Vermutlich besser so. In dem ersten Vortrag, basierend auf der Arbeit von Cana und Pikria, geht es um das brisante Thema der Terrorismusdefinition, bzw. dessen Nichtbestehen. Dabei wird vorgebracht, warum eben eine solche Legaldefinition nicht existiert, sowohl später bei der Gesprächsrunde kritisch eine mögliche Notwendigkeit dafür diskutiert. Darauffolgend präsentiert Irma ihre Seminararbeit, in der sie sich mit dem georgischem „Dieb im Gesetz“ befasst hatte. Zunächst etwas verwirrt, zumal es dieses Konstrukt im deutschen Recht nicht gibt, wird klar, dass es sich dabei um eine Art Mafia handelt. Diese hatte bis vor kurzem noch sämtliche Schichten der Georgischen Verwaltung, Regierung und Polizei dominiert, heute scheint man diese Kriminalität jedoch durch radikale Reformen unter Kontrolle gebracht zu haben.

Anschließend, der kurze Schauer ist dem guten Wetter gewichen, geht es in das Restaurant vom Vortag; erneut messen sich einige an der Größe des verzehrten Khachapuris. Am Nachmittag teilt sich die Gruppe in eifrige Stadtbesichtiger und der Hitze Batumis erlegener Strandgänger auf. Dabei werden bei einigen traumatische Katzenerlebnisse durchlebt, welche nachfolgend für dementsprechend viel Gesprächsstoff sorgen. Schließlich sammeln sich jedoch alle am gut besuchten Steinstrand und versuchen den hohen Wellen trotzend schwimmen zu gehen. Mal mit Erfolg, mal mit weniger.

Danach geht es auch schon wieder Richtung Sputnik, Richtung Abendessen. Mittlerweile mit der Kenntnis bereichert, einschätzen zu können, was für Gänge und gute Speisen nach und nach an den Tisch gebracht werden, genießen alle das gute Essen und die Gesellschaft. Später schlägt es noch einige der Gruppe in das Nachtleben Batumis, Discobesuch inklusive. Andere hingegen, mittlerweile schon von ersten Anzeichen der noch drohenden Verdauungsprobleme heimgesucht oder schlichtweg erschöpft vom Tag, ziehen sich auf ihre Zimmer zurück oder sitzen noch gemütlich beisammen.



DIENSTAG, 07.08.2012

von Nicole Schröder



Heute stand die Rückkehr von Batumi nach Tbilisi auf dem Plan. Uns graulte schon vor der langen Fahrt. Für die Rückfahrt hatten die georgischen Organisatoren jedoch ein sehr umfangreiches Programm festgelegt, sodass wir glücklicherweise nicht den ganzen Weg "in einem Rutsch" absitzen mussten.

Zunächst zeigte man uns eines der vielgepriesenen neu gebauten Justizhäuser. In der dortigen Führung wurde uns am praktischen Beispiel gezeigt, wie die effektiv geplanten Verwaltungsvor-

gänge ablaufen. Dank Shorena erhielten wir nicht nur Zugang zu den regulären Behörden sondern konnten auch noch die örtliche Staatsanwaltschaft besichtigen. Auch hier wurde architektonisch versucht, die nun herrschende Transparenz durch Großraumbüros und Glaswände darzustellen. Bei einigen der deutschen Teilnehmer stieß diese optisch umgesetzte Form der Transparenz jedoch einige Zweifel



bei der Praktikabilität aufkommen.

Vom Justizhaus ging es nach Tskaltubo. Dort erwartete uns ein eigens für uns hergerichteter Pavillon mit den landestypischen Speisen auf uns, unter denen sich wiederum die Tische bogen. Außerdem kam uns ein kleines Katerchen besuchen, für das von Lukas Teller auf wundersame Weise noch etwas Leckeres herunterfiel... Frisch gestärkt ging es auf zur nächsten Etappe.

Als nächstes stand die Besichtigung der Prometheus-Höhle auf

dem Plan. Nachdem wir zunächst in der Hitze einem Kreislaufkollaps ziemlich nahe gekommen war, war es in der Höhle angenehm kühl. Die Natur hatte sich dort mit dem Bau von Stalagniten und Stalagmiten selbst ein Denkmal gesetzt und man konnte nur staunen angesichts der Ausmaße der Höhle. Die installierten Lichtwechsel taten ihr übriges um uns zu beeindrucken.

Letzter Punkt auf unserer Rückreise war der Besuch im Stalin-Museum in Gori. Hier wehte noch der "alte Wind" aus der Zeit, als die Sowjetunion für die Regierungsgeschäfte verantwortlich war. Da wir ziemlich spät dran waren, gab es nur die schnelle Tour, was jedoch angesichts der ideologischen Verherrlichung von Stalin und seiner Politik auch nicht allzusehr störte. Im Museum selbst gab es sowieso nur Bilder und die Totenmaske von Stalin zu sehen. Interessanter wurde es, als wir zu

den Außenexponate geführt wurden. Im Hof des Museums standen noch Stalins Geburtshaus sowie sein Zug für Reisen (Stalin traute scheinbar den Flugzeugen nicht).

Als wir dann endlich am späten Abend Tbilisi erreichten, freuten wir uns, unsere Gastfamilien wiederzusehen und fielen todmüde ins Bett.



MITTWOCH, 08.08.2012 & DONNERSTAG, 09.09.2012

von Cana Mungan



Der letzte Tag in Georgien sollte zugleich der erholsamste und für einige Seminarteilnehmer auch der herausforderndste sein. Auf dem bescheiden gehaltenen Programm stand Rafting an. Früh am Morgen nahmen wir unsere übliche Formation in unserem Familienbus ein und ließen uns zunächst durch die in Tiflis Tag und Nacht zum Ausdruck kommende Entwurfs- und Gestaltungseuphorie am Bauwerk kutschieren. Nachdem wir die Sameba-Kathedrale, das Kriegsdenkmal, etliche postmodern gestaltete Brücken und Verwaltungsbauten hinter uns gelassen hatten, erschloss sich uns wieder einmal das befreiend-träumerische Grün Georgiens, das uns mit seinen weiten Gebirgslandschaften, seinen z.T. holprigen Straßen und der ein oder anderen Kuh noch lange Jahre in Erinnerung bleiben wird. Nach 1,5 Stunden Erguss interkultureller Kompetenzen und einem Moment des Entzückens als wir den blauen Jinali-Stausee erblickten, hielten wir an einer Straßengabelung an. Nach mehreren diplomatischen Versuchen deutscher Seite die Sachlage aufzuklären, brachten

wir in Erfahrung, dass auf das Raftingteam gewartet wurde, das uns zum Basislager führen wollte. Dieses war eine Halle mit allerlei Rafting-Equipment, von dem uns Schutzwesten und Helme angelegt und Ruder in die Hand gedrückt wurden. Voll ausgerüstet und uniformiert durften wir sodann wieder unseren Bus besteigen, der uns flussaufwärts zu unserem Startpunkt brachte. Die vier Schlauchboote wurden ans Wasser getragen, das uns freudig erregt mit seiner Kälte bekannt machte. Nachdem wir mit den geläufigen Regeln an und über Bord bekannt gemacht worden waren und jeder seinen persönlichen Lieblingsinstrukteur entdeckt hatte, durften die Anker gelichtet werden. Schnell begriffen wir den Schwierigkeitsgrad und den eigenen genügsamen Aufgabenbereich und unterwarfen uns den Anweisungen unseres Instruktors. Von der Ver-

nunft eingeholt, das unser Maß an Adrenalin in Anbetracht des niedrigen Wasserstandes, unserer Geschwindigkeit und dem ruhigen Wasserlauf überbewertet war, blickten wir vom weißen Schaum und den spitzen Steinen empor in das sich vor uns auftuende Pshavis-Aragvi-Tal: Glühend traf uns der Sonne Pfeil, dunkelgrüne Wälder taten sich auf, Eichen, Buchen, Fichten, strahlend blauer Himmel, auf einem lichten Waldpfad galoppierende Pferde, ein Wildschwein, Maisfelder und Obstgärten. Hin und wieder hoppelten wir an friedlichen Männern und Jungen vorbei, die mit minimalen Gerätschaften angelten. An einer seichteren Stelle, wo der Fluss ein wenig in die Breite ging, saßen Frauen und ihre Kinder am kalt sprudel-

den Wasser und schenken uns ein höfliches Lächeln. Man möge meinen, genauso friedlich ging es auch der deutsch-georgischen Marine. Hier erblühte sobald der Wettbewerbsgeist; eine Fregatte überholte die andere, Überholungsstrategien, Ablenkungsmanöver wurden entwickelt, Kreuzer gekapert, bis wir eine Rast einlegten um uns freiwillig der eisigen Strömung zu übergeben, um nach einer Strecke von einem stärkeren Instrukteur wieder eingefangen zu werden. Zu bemerken ist hier die bewundernswerte Tapferkeit einiger Seminarteilnehmer, die sich, das Schwimmen mäßig beherrschend, trotzdem von der Freude mitreißen ließen und mit feuchten Augen und strahlenden Gesichtern strandeten. Nach einer weiteren knappen Stunde Rafting durch einiges Ge-

strüpp und Hängenbleiben an großen Felsen die sich stur in unseren Weg stellten, hatte auch dieser Spaß ein Ende. Mit der letzten Kraft wurden noch die Boote aus dem Wasser gehievt und mit den restlichen knurrenden Mägen zum Lagerplatz direkt am Wasser begeben, wo uns unter der sengenden Sonne ein ambrosisches Mittagessen erwartete. Unsere Plastikbecher gefüllt mit georgischem Wein, über den hinter vorgehaltener Hand geflüstert wird, er sei verantwortlich für die kaukasische Langlebigkeit, erhoben sich gemeinsam mit einem beklemmenden Gefühl für die Opfer des russisch-georgischen Krieges 2008. Auf der Rückfahrt wurden wir letztlich an einem offenen Markt abgesetzt, in dessen laute Menge wir uns mischten. Ein Teil der

Gruppe bevorzugte dann eher eine Passage, in der georgische Lebensmittel wie Honig, Käse, Ikonenbilder, kaukasische Mützen, noch mehr Wein und Tschurtschelas für die teils nicht legale Einfuhr nach Deutschland beschafft wurde. In derselben Nacht traf man sich dann, kaum ein Auge zugeedrückt, am Flughafen, die georgische Gruppe angespannt wegen des Fluges und aufgeregt auf das von einigem zum ersten Mal zu bereisende Deutschland. Angekommen und von der langen Reise über Kiev angeschlagen, zogen wir uns jedoch einstimmig zurück nach Hause, um uns erst einmal die Müdigkeit der georgischen Woche aus unseren Gesichtern wegzuschlafen um neue Kraft für die anstehende Seminarwoche in Berlin zu tanken.



FREITAG, 10.08.2012

von Michael Servatius

Der zehnte August startete mit der Begrüßung durch Professor Heger in der Fakultät. Dieser hieß alle Teilnehmer sehr freundlich willkommen und verlor noch sehr nette und wohlwollende Worte über die Orte des Seminars sowie das Seminar an sich. Darauf folgte der ausführliche Vortrag von Thomas Dollmaier und Tamari Asatiani zum Thema „Strafrechtliche Regelungsmodelle zur Bekämpfung von Terrorismus de lege lata“. Anschliessend folgte eine interessante Diskussion, die sich vor allem auf die Sinnigkeit der aktuellen Normfassungen konzentrierte. Anschließend aßen wir in der Mensa zu Mittag. Um 13 Uhr trafen wir uns vor dem Hauptgebäude zur Stadtführung. Der Stadtführer zeigte uns hierbei verschiedenste historisch interessante Gebäude und führte uns für gut eineinhalb Stunden durch Berlins Mitte. Dabei sahen wir unter anderem die neue Wache, das alte Zeughaus, die Museumsinsel, den Schlossplatz, das auswärtige Amt, den Hausvogteiplatz, das Quartier 205, das Justizministerium, Teile der Berliner Mauer, den Potsdamer Platz, die Ländervertretungen beim Bund, das Holocaust-Mahnmal sowie das Brandenburger Tor. Auch für die deutschen Teilnehmer war es sehr interessant, da durch den Einsatz von Bildern auch immer gezeigt wurde, wie Plätze früher ausgesehen haben und wie Orte in der Zukunft aussehen sollen (bspwse. Der Schlossplatz). Die Führung endete am Bundestag, wo wir direkt zu unserem nächsten Programmpunkt übergehen konnten. Die anschließende einstündige Führung durch den Bundestag war beeindruckend. Der Gruppenführer war humorvoll und

sehr gebildet, sodass die Führung wie im Flug verging und für alle Teilnehmer ein tolles Erlebnis war egal ob man das Parlament zuvor schon einmal besichtigt hatte oder nicht. Danach machten wir uns auf den Weg in die Wrangelstraße, wo wir bei einem asiatischen Restaurant einkehrten. Das Essen war für einige der georgischen Teilnehmer wohl etwas ungewohnt, aber alles in allem doch sehr lecker. Danach ging die Gruppe nach einem erlebnisreichen Tag auseinander.



SAMSTAG, 11.08.2012

von Matthias S. Holland

Obwohl der 11. Tag des Seminars ein Samstag war, trafen wir uns zunächst für eine Workshop-Sitzung in der Universität. Nach dem gemeinsamen Mittagessen in der heißgeliebten Zelt-Mensa, spazierten wir zum Deutschen Dom am Gendarmenmarkt und besuchten die

dortige Ausstellung „Wege – Irrwege – Umwege“ des Deutschen Bundestages über die deutsche Parlamentsgeschichte. In zwei unterschiedlichen, sehr informativen Führungen (eine davon mit einem Schwerpunkt auf Parlamentsarchitektur!) sahen wir große Teile der Schau, die

doch bei Einigen den Wunsch zur Wiederkehr keimen ließ. Im Anschluss hatten die Teilnehmer selbstbestimmte Freizeit, die viele für einen ausgeprägten Bummel durch die Innenstadt und einschlägige Konsumtempel, aber auch schlicht zur Erholung nutzten. (Es zeigten sich



erste Ermüdungserscheinungen). Die Gruppe fand dann am Abend in Kreuzberg wieder zusammen: Die vielen in die Hauptstadt eingewanderten Schwaben machten es möglich (die guten Seiten der Gentrifizierung): Unsere georgischen Freunde lernten Spätzle kennen (ob

auch lieben, sei dahin gestellt)... Der Tag klang gemeinsam in einer nicht weit entfernten Szenenbar aus, deren (n)ostalgische Einrichtung einigen der GeorgierInnen noch aus ganz unnostalgischem Alltag bekannt war und daher teilweise auf berechtigte Verwunderung stieß. Ber-

liner Moderne ist eben oft retro!

DEUTSCHER DOM

STADTFÜHRUNG DURCH BERLIN, BUNDESTAG

SONNTAG, 12.08.2012

von Thomas Dollmaier

Am Sonntag stand für alle Teilnehmer ein Tagesausflug in das geschichtsträchtige Potsdam auf dem Programm. Bereits um 10 Uhr fanden wir uns am Berliner Hauptbahnhof ein, um nach einer einstündigen Bahnfahrt eine Stadt kennenzulernen, die sich, obgleich der geographischen Nähe, doch recht eindeutig von Berlin unterscheidet. Somit war der Tagesausflug insbesondere für die georgischen Seminarteilnehmer eine gute Gelegenheit, über die Stadtgrenzen von Berlin hinauszublicken und sich kulturell weiterzubilden.

In Potsdam erkundeten wir zuerst die Innenstadt zu Fuß, wobei uns in einer Stadtführung die wichtigsten geschichtlichen Informationen erläutert wurden. So wurden wir auf die bedeutende Stellung Potsdams in der deutschen Geschichte aufmerksam und blickten zusammen mit unseren georgischen Partnern auf positive sowie negative Daten deutscher Vergangenheit. Besonders bewundernswert erschienen die Stellung Potsdams und Berlins als Weltkulturerbe mit seinen herausragenden Schlössern und Parks im Umkreis. Das Schloss Sanssouci mit seinen beeindruckenden Parkanlagen fand bei allen Teilnehmern großen Anklang. Im Anschluss wurde uns die Möglichkeit gegeben, das Holländische Viertel auf eigene Faust zu erkunden. Hierbei wurde sowohl der architektonische, als auch der kommerzielle Aspekt

des Viertels gleichermaßen gewürdigt und es bot sich schließlich die Gelegenheit, die heißbegehrten Souvenirs zu erwerben.

Als weiteres kulturelles Highlight kann der Besuch in einem bayerischen Restaurant verbucht werden. Neben dem Exkurs in die preußische Geschichte war es den georgischen und deutschen Teilnehmern nun auch möglich, die Köstlichkeiten der weltbekannten bayerischen Küche zu erleben. Vor allem bei den Georgiern stieß die reiche Auswahl an Wurstspezialitäten auf große Begeisterung.

Am Abend wurde dann wieder die Heimreise in die Hauptstadt angetreten, wo die Teilnehmer nach einem strafrechtsfreien Sonntag in den kommenden Tagen weitere Vorträge und Diskussionen erwarteten.



MONTAG, 13.08.2012

von Thomas Dollmaier

Der Start in die neue Woche erfolgte durch den Vortrag von Justine und Marie über die Problematik der Vorfeldstrafbarkeit im deutschen und georgischen Recht. Beide Teilnehmerinnen zeigten einen geschichtlichen Abriss der jeweiligen Länder und wiesen auf den Einfluss nationaler sowie internationaler Ereignisse auf die Rechtsentwicklung hin. Hierbei traten aus deutscher Perspektive vor allem der deutsche Herbst 1977 und die Ereignisse am 11. September 2001 in den USA in den Vordergrund, die den deutschen Gesetzgeber mobilisierten, diverse Regelungen wie die §§ 129a, b StGB zu verabschieden. Von georgischer Seite wurde deutlich, dass sich die Gesetzgebung dort immer mehr um eine Annäherung an europäische Standards bemüht, auch in Bezug auf die Terrorismusgesetzgebung.

Im Anschluss an den Vortrag folgte eine rege Diskussion über den Nutzen von Vorfeldstrafbarkeit und den Umgang des Gesetzgebers mit dieser keinesfalls unproblematischen Thematik. Nach dem Mittagessen in der Mensa der Humboldt-Universität wurde den georgischen Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, die Stadt mit ihren Gastgeschwistern auf eigene Faust zu erkunden und die freie Zeit nach Belieben zu verbringen. Großen Anklang fanden die schier endlosen Einkaufsmöglichkeiten, die das ein oder andere Souvenir für Freunde und Familie zuhause ermöglichten. Als Belohnung für den ereignisreichen Nachmittag traf man sich zum Abendessen in einem Biergarten, wo eine Riesenpizza den Geschmack aller Teilnehmer traf.

DIENSTAG, 14.08.2012

von Matthias S. Holland

MITTWOCH, 15.08.2012 & DONNERSTAG, 16.08.2012

von Josefine Siegmund



Erneut starteten wir mit einem Workshop in den Tag, u.a. mit einem spannenden Vortrag über eine Flugzeugentführung in Georgien zu Zeiten des Kommunismus, mit der einige Intellektuelle fliehen wollten, und ihre strafrechtliche bzw. eher strafrechtliche Aufarbeitung. Auch die Zelt-Mensa musste nicht auf uns verzichten, bevor wir dann mit der Straßenbahn in Richtung Hohenschönhausen fuhren.

Am ehemaligen Stasi-Gefängnis angekommen, vertieften sich viele erst einmal in den zugehörigen Buchladen, bevor uns zunächst ein Film über das Gefängnis und politische Häftlinge in der DDR vorgeführt wurde. Aufgeteilt in zwei Gruppen wurden wir anschließend über das weitgehend im „Originalzu-

stand“ bewahrte bzw. hergerichtete Gelände geführt, angeleitet von Menschen, die in der DDR selbst politisch verfolgt wurden und teilweise auch in Hohenschönhausen eingesperrt haben. Die Erzählungen und das Gesehene wirkten daher auf uns noch stärker ein. Bedrückt und froh, in besseren Umständen zu leben, nahmen wir viel an neuen Erkenntnissen und Eindrücken auf.

Doch damit nicht genug: Wir waren noch mit Helmuth



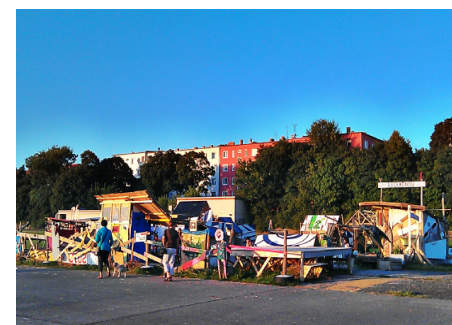
Frauendorfer verabredet, dem Stellvertretenden Direktor der Gedenkstätte. Es entwickelte sich ein sehr spannendes Gespräch (nicht zuletzt auch über den persönlichen Hintergrund von Herrn Frauendorfer) in dessen Folge es noch auf der Rückfahrt in die Innenstadt zu heftigen Debatten über Erinnerungskultur in Deutschland und Georgien kam.

Auf jeden Fall eine große Bereicherung sowohl für uns „Einheimische“ als auch unsere georgischen Gäste! Kulinarisch endete der Tag mit Schnitzeln am Kollwitzplatz und anschließendem Tagesausklangstrunk in einer nicht weit entfernten Kneipe.

Mittwoch der 15.08.2012 war unser letzter gemeinsamer aktiver Tag in Berlin. Er startete wie die Tage zuvor mit den morgendlichen Treffen zum Workshop in der Fakultät. Nach dem in den vergangenen zwei Wochen eigentlich alle Formen kultureller Unterbrechungen die Morgende Aller bereicherten, begannen wir auch diesen letzten Arbeitstag c.t. Nicole und Sopo läuteten langsam aber sicher mit den letzten beiden Vorträgen das Ende zweier ereignisreicher Wochen ein. Auch wenn die morgendliche Müdigkeit diese Erkenntnis noch nicht bei allen zuließ oder durch das gemeinsame Mittag vor dem Besuch des Bundesinnenministeriums etwas in Vergessenheit geriet. Im BMI hatten wir die Möglichkeit uns einerseits von Herrn Dr. Maor und Herrn Dr. Berger Vorträge zu den Themen „Terrorismusbekämpfung in Deutschland“ und „Bekämpfung

der Organisierten Kriminalität in Deutschland“ die das Seminar optimal abschlossen bzw. begleiteten, da im Anschluss an die Vorträge auf Grund der Erfahrungen und Erkenntnisse der vergangenen zwei Wochen eine angeregte Diskussion möglich war.

Den Nachmittag verbrachten wir meist mit unseren Partnern um jeweils den Abend und das bevorstehende Abschiedsgrillen vorzubereiten. Hierfür trafen wir uns mit allerhand Verpflegung am frühen Abend auf dem Tempelhofer Feld. Als uns auch der letzte gefundene hatte der Volleyball



bis in die Dunkelheit durch die Luft flog und schließlich alle satt und nicht mehr durstig waren ging auch der letzte Abend dem Ende zu... So ruhig wie der letzte Abend zu Ende ging begann der nächste Morgen! Wer packt schon am abend Koffer oder hat sich überlegt das die morgendlichen Vorbereitungen länger dauern könnten?! Und dann noch die ernstzunehmende Ansage einmal in diesem Seminar pünktlich zu erscheinen! Schließlich haben es aber alle geschafft rechtzeitig am Flughafen zu erscheinen und sich von allen zu verabschieden.

Das Bewusstsein das zwei arbeitsreiche Wochen endlich vorbei sind aber auch die Gewissheit das die Erfahrung zweier ereignisreicher Wochen sehr viel länger bleiben wird. Wir waren doch alle ohne Ausnahme mehr traurig des Abschieds wegen....

ZUSAMMENFASSUNGEN DER SEMINARARBEITEN

„Strafrechtliche Regelungsmodelle zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität unter Berücksichtigung des Meinungsstandes zum Begriff der organisierten Kriminalität.“

Organisierte Kriminalität: In der bundeseinheitlich geltenden Fassung vom 01.05.1991 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren lautet die offizielle Definition: „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“

Bande: Bande sei ein über die Begehung des einzelnen Delikts hinausreichender verbrecherischer Zusammenhalt der Beteiligten oder als ein strukturierter, auf eine gewisse Dauer berechneter Zusammenschluss mehrerer, die sich in ihrem Verhalten in auffälliger Weise von den allgemein anerkannten sozialen Normen abheben würden.

Merkmale Organisierter Kriminalität:

a) Formen:

Menschenhandel auch in Verbindung mit Prostitution, Zigarettenschmuggel, Markenpiraterie, Rauschgift-handel und Geldwäsche gehören zu den klassischen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität.

b) tatbezogene Indikatoren:

Dazu zählen präzise Planung und Vorbereitung, professionelle Tatausführung, arbeitsteiliges Zusammenwirken, konspiratives Verhalten, beuteorientiertes Vorgehen und internationale Täterverbindungen

c) täterbezogenen Indikatoren:

Sind nach der Fachgruppe für Kriminalistik der BPOLAFZ Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnisse, Auswahl einschlägiger Anwälte, Bedrohung und Einschüchterung Beteiligter, Betreuung in der Haft, Monopolisierungsbestrebungen und gesteuerte Öffentlichkeitsarbeit.

Regelungsmodelle

1. §§ 25 – 30 StGB – Täterschaft und Teilnahme
2. § 46 b StGB - Hilfe zur Aufklärung und Verhinderung schwerer Straftaten
3. § 261 StGB – Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte.
4. Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes
 - a) innerhalb des geschützten Bereichs der Wohnung, §§ 100 c – 100 e StPO
 - b) außerhalb der Wohnung, § 100 f StPO
5. „Weitere Maßnahmen (...)“ § 100h StPO, z.B. bei „Mobilfunkgeräten“ § 100i StPO
6. UN-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Unterdrückung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens Grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität(Januar 2000)
7. Anlage E – Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität.(RiStBV)
- 8.. Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG)

Die Strafbarkeit des nicht unmittelbar an der Tat beteiligten Organisators

In der heutigen Zeit rückt vermehrt das Augenmerk auf die Drahtzieher von Terrorakten oder anderen großen Verbrechen. Als Beispiele aus der Vergangenheit dient aber auch der Mauerschützenprozess gegen den inneren Machtzirkel der DDR. Wie sind diese Personen zu bestrafen? Auf der Täterseite bietet sich die Mittäterschaft, Nebentäterschaft und die mittelbare Täterschaft an. Auf der Teilnehmerseite die Beihilfe und Anstiftung. Der Rechtsgedanke der Menschheit geht in die Richtung, dass man Menschen, die ein großes Verbrechen planen und organisieren, auch als Täter bestraft und nicht als Teilnehmer.

Es ist jedoch, wie auch in der Geschichte passiert, sehr schwierig, die Organisatoren als Täter zu bestrafen. Von der Seite der Literatur wurde daher der Begriff der Organisationsherrschaft geschaffen, um den Organisatoren die Tatherrschaft nachzuweisen. Für diese Theorie gibt es drei Prüfungspunkte: Zuerst muss die Organisation sich von geltendem Recht gelöst haben, zweitens muss der benutzte Tatmittler beliebig auswechselbar sein, letztlich muss die in Frage kommende Person auch Befehlsgewalt haben, um ihre persönlichen Ziele durchsetzen zu können. Anhand des Mauerschützenprozesses wird das sehr deutlich. Hier hat der BGH eine mittelbare Täterschaft bejaht. Auch in Zukunft wird uns das Thema immer wieder beschäftigen, da im Zuge der organisierten Kriminalität immer neue Strafbarkeitsprobleme auftauchen und das Strafrecht sich an immer neue Gegebenheiten anpassen muss.

Einschränkungen des Legalitätsprinzips zu Gunsten der Wahrheitsfindung – die Zweckmäßigkeit einer Kronzeugenregelung im deutschen Recht

Kronzeugen sind Straftäter, denen im Gegenzug für Aufklärungs- oder Präventionshilfe Straffreiheit oder -milderung zugesprochen wird. Denunzianten, die mit der Staatsgewalt zusammenarbeiten, um sich davon Vorteile zu erkaufen, gibt es schon seit Jahrhunderten. Erst in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts wurden jedoch im deutschen Rechtskreis mehrmals Kronzeugenregelungen normiert. Neben den „kleinen Kronzeugenregelungen“ in § 31 BtMG und § 153e StPO entstand im Zuge der Bekämpfung des RAF-Terrorismus Ende der 80er Jahre das Kronzeugengesetz, das 1999 auslief. Es sollte die Ermittlungsbehörden bei der Terrorismusbekämpfung und -aufklärung unterstützen. Auch auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität fand das Gesetz Anwendung.

Trotz zahlreicher Gegner trat mit Wirkung vom 1.9.2009 mit dem „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe“ erneut eine breit anwendbare Kronzeugenregelung in Kraft. Zentral ist der neue § 46b, der dem Täter, der 1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung aufgedeckt werden konnte oder 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann, die Möglichkeit einer Strafmilderung oder, im Falle, dass die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, sogar eines Absehens von Strafe einräumt.

Die Norm zieht jedoch Grenzen, was die Strafraumverschiebung angeht: So ist bei Straftaten, die ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, auf eine Strafe nicht unter zehn Jahren zu erkennen. Auch sind Milderung und Straferlass nach Absatz 3 ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen worden ist.

Im Unterschied zum US-amerikanischen Recht, wo die Anerkennung von Zusammenarbeit (approvement) Gang und Gäbe ist, wird dem Konzept im deutschsprachigen Raum nach wie vor mit Skepsis begegnet. So wird vorgebracht, es stehe in eklatantem Widerspruch zum Legalitätsprinzip, also dem Anklage- und Verfolgungszwang der Staatsanwaltschaft nach § 153 StPO, und dem Schuldprinzip. Denn einem für schuldig befundenen Straftäter die ihm eigentlich zustehende Strafe zu mildern oder gar zu erlassen komme de facto einer Nichtverfolgung gleich.

Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 I GG wird gegen Kronzeugenregelungen vorgebracht. Zwei gemeinschaftlich handelnde Täter erhalten für die selbe Tat unterschiedliche Strafen, weil einer von beiden bereit ist, gegen gemeinsame Komplizen auszusagen oder Beutelager zu verraten. Auch besteht für Denunzianten nach ihrer Freilassung erhöhte Gefahr, da sie mit Racheakten aus dem Milieu zu rechnen haben. Nicht zuletzt lassen sich bislang kaum nennbare Erfolge der Kronzeugenregelungen belegen.

Die Zweckmäßigkeit einer Kronzeugenregelung im deutschen Recht ist daher abzulehnen.

Charakteristika und rechtliche Behandlung organisierter Kriminalität am Beispiel von Sportwetten im Internet

Es gibt verschiedene Formen von Sportwetten, wobei meistens die sogenannte Oddset-Wette gemeint ist. Sie zeichnet sich durch feste Gewinnquoten aus. Weiterhin wettet der Buchmacher direkt gegen den Teilnehmer.

Die Sportwette wird im juristischen Sinne nicht als Wette sondern als Glücksspiel behandelt und ist dabei vom Geschicklichkeits- und dem Unterhaltungsspiel abzugrenzen. Die Rechtslage ist im Bezug des Glücksspiels im Internet dabei äußerst umstritten. Mit der Schließung des Glücksspielstaatsvertrags zwischen den 16 Bundesländern wurde das Anbieten von Sportwetten im Internet ab dem 01.01.2008 generell verboten. Jedoch steht eine Neuregelung der Materie an, um die derzeitige Situation zu verbessern. Unter anderem soll eine begrenzte Anzahl von Lizenzen für Internet-Wettanbieter zur Verfügung gestellt werden, um eine Kanalisierung zu erreichen, da das Verbot die gewünschten Effekte nicht erreicht hat. Hierbei ist immer noch unsicher, ob Schleswig-Holstein sich dem Vertragswerk nach dem Regierungswechsel anschließen wird.

Strafrechtlich werden Verstöße mit dem § 284 StGB gelöst. Es handelt sich hierbei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, wobei auch das zu schützende Rechtsgut strittig ist. Die Würdigung des Einflusses organisierter Kriminalität auf diesem Geschäftsfeld erfolgt durch den § 284 III StGB. Diese Qualifikation wurde im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität am 15.07.1992 eingeführt und beinhaltet einen erhöhten Strafraum für die gewerbs- und bandenmäßige Begehungsweise.

Weiterhin wurden mit dem § 286 StGB Möglichkeiten zur Abschöpfung illegal erwirtschafteter Gewinne geschaffen. Anhand dessen wird eine Doppelstrategie bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität deutlich. Einerseits wird die klassische, auf den Täter bezogene, repressive Bekämpfungsmethode fortgeführt, andererseits eine präventiv ausgerichtete Ermittlung und Abschöpfung verdächtiger Vermögenswerte betrieben, um dem organisierten Verbrechen sein Kapital zu entziehen. Man könnte meinen, dass eine Bekämpfung illegaler Glücksspiele im Internet damit ohne weiteres möglich ist, doch die Realität sieht anders aus: In den allermeisten Fällen fehlt es an einem Erfolgs- oder Handlungsort im Inland, da gerade gut organisierte kriminelle Strukturen Lücken in der strafrechtlichen Verfolgung gezielt ausnutzen. So sind die Server und Angebote in der Regel in Ländern angesiedelt, in denen das Betreiben von Sportwetten im Internet keinen Straftatbestand darstellt. Somit wäre eine stärkere länderübergreifende Zusammenarbeit zur effektiven Bekämpfung illegaler Internetsportwetten nötig.

Zweckmäßigkeit einer strafrechtlichen Terrorismusdefinition vor dem Hintergrund des Wandels des allgemeinen Verständnisses von Terrorismus im Licht aktueller Ereignisse

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 waren Ursache für einen radikalen Wandel in der öffentlichen Perzeption, staatlicher Reaktion und wissenschaftlicher Analyse des Terrorismus. Die große Spannweite unterschiedlichster Verständnisse des Terrorismus auf alltäglicher, sicherheitspolitischer, wissenschaftlicher und strafrechtlicher Ebene hat schwerwiegende Folgen für eine effektive und völkerrechtlich korrekte Bekämpfung des Terrorismus. Ihre Mehrdimensionalität und die sich stetig ändernden Erscheinungsformen des Terrorismus sollten jedoch keine Entschuldigungsgründe für die zunehmende Politisierung und der Unbestimmtheit für das brisanteste und von ihren Ausmaßen her gewichtigste Problem des 21. Jahrhunderts sein. Eine negative Abgrenzung begnügt sich hierbei mit einer Unterscheidung des Terrorismusbegriffes von Begrifflichkeiten wie dem des Terrors, Befreiungskampfes, Extremismus, Radikalismus, dem Guerilla- und Partisanenkampf und der organisierten Kriminalität. Durch die Analyse einer Vielzahl terroristischer Handlungen können einzelne Aspekte, wie Akteure, Mittel, Methoden und Ziele kontuiert werden. Dies reicht jedoch nur zu einer Eingrenzung des Begriffes aus.

Der Strafrechtspflege kommt bei im Definitionsfindungsprozess eine große Bedeutung zu. Das Fehlen einer Legaldefinition im deutschen Rechtsraum hat die Folge, dass jede deutsche Behörde, die sich mit dem Terrorismus befasst ein eigenes Verständnis von ihr hat. Zu bemerken ist hier allerdings ihre Orientierung an §§129a, 129b, die durch ihre Unbestimmtheit und der bloßen Bagatellisierung terroristischer Straftaten im Straftaten-katalog des §129a einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus nicht entgegenzukommen scheinen. Zudem stoßen die in den letzten zehn Jahren eingeführten Anti-Terror-Gesetze auf große Kritik bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, insbesondere dem Rechtsstaatsprinzip. Europäische und internationale Bemühungen sind trotz einiger fass-barer Ergebnisse letztlich abhängig von Akzeptanz, Beachtung von und Auseinandersetzung mit verbindlichen Rahmenbeschlüssen des nationalen Gesetzgebers.

Eine Terrorismusdefinition ist notwendig. Nur durch die Feststellung behördlichen Kompetenzen und Aufgaben und der Materie, die die einzelnen Staaten zu „bekämpfen“ haben, kann der drohenden Gefahr, die ein großes Selbstzerstörungspotenzial und Demokratierisiko für den Westen birgt, beigegeben werden.

Die Beschränkung der Verteidigerrechte in Terrorismus und OK-Verfahren

Ziel der Arbeit ist es zunächst kurz aufzuzeigen, was genau Verteidigerrechte sind. Im Anschluss sollen die Möglichkeiten der Einschränkungsmöglichkeiten, die speziell in Terrorismusverfahren und Verfahren der organisierten Kriminalität nach geltendem Recht gegeben sind, aufgezeigt werden. Hierbei ist zwischen Einschränkungen des freien Verteidigerverkehrs und dem Ausschluss vom Strafverteidiger zu unterscheiden.

Das Recht auf freien Verteidigerverkehr kann in den genannten Verfahren zum einen gem. § 148 Abs. 2 StPO hinsichtlich des freien Schriftverkehr zwischen dem sich nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten und seinem Verteidiger beschränkt werden („Verteidigerpostkontrolle“). Zum anderen kann gem. §§ 31 ff. EGGVG eine gänzliche Kontaktsperre verhängt werden.

Zum Ausschluss des Verteidigers: In Terrorismusverfahren schreibt der Gesetzgeber einen anderen Prüfungsmaßstab für die Kriterien, die einen Ausschluss begründen können vor. In der Darlegung soll zum einen ein umfassender Überblick über die Regelungen gegeben werden, zum anderen sollen die geschichtlichen Hintergründe und die Geschehnisse, die im Zusammenhang mit der Entstehungsgeschichte der Normen stehen beleuchtet werden.

Anschließend werden die Normen kritisch bewertet: Kritikpunkte werden aufgezeigt und die Normen werden in einen Kontext gesetzt.

Auf einen kurzen Ausblick hinsichtlich möglicher zukünftiger Entwicklungen folgt das Fazit.

Strafrechtliche Regelungsmodelle zur Bekämpfung des Terrorismus de lege lata

Thomas Dollmaier

Die §§ 129a, 129b und 89a, 89b haben mit der Intention der Terrorismusbekämpfung Einzug in das StGB gefunden. Jeweils waren es gesellschaftspolitische Ereignisse wie die Gefährdung der Bevölkerung durch die Rote Armee Fraktion oder die Anschläge auf das World Trade Center am 11.9.2001, die den Gesetzgeber unter öffentlichem Druck ein sehr umstrittenes materiell-rechtliches Konstrukt der Terrorismusbekämpfung schaffen ließen. Eine besondere Problematik stellt die Tatsache dar, dass die deutsche Strafrechtsordnung, und dies im internationalen Vergleich beileibe nicht allein, keine juristisch-dogmatische Definition von Terrorismus kennt. Dennoch findet die Begrifflichkeit in den Legalüberschriften der §§ 129a und 129b ihren Platz in den Gesetzesbüchern und auch bei §§ 89a und 89b war der Terrorismusbezug die klare Intention des Gesetzgebers. Fraglich ist deshalb, ob eine fehlende Definition dem Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 II GG und dem strafrechtlichen Gebot nullum crimen sine lege gerecht werden kann oder ob eine Streichung dieses politisch aufgeladenen und subjektiv geprägten Begriffs für die Rechtsanwendung als erstrebenswert zu erachten ist.

Durch ein hypothetisches Fallbeispiel und eine Abwandlung erfolgt eine kritische Analyse der Normen, wobei der Fokus auf den terrorismusspezifischen Eigenheiten liegt. Hierbei traten drei große Probleme der aktuellen Normfassung hervor.

Zum einen liegt den terrorismusstrafrechtlichen Normen des StGB eine Fülle an unbestimmten Rechtsbegriffen zugrunde. So weisen Begrifflichkeiten wie „sonstige Fertigkeiten“ (§ 89a II Nr. 1) oder „die sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation“ (§ 129a II) einen dermaßen weiten Interpretationsspielraum auf, dass dies nicht mehr mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar scheint. Außerdem spielt die Vorverlagerung der Strafbarkeit in das bisher nicht erfasste Vorbereitungsstadium eine große Rolle. Es kann festgestellt werden, dass sich eine Entwicklung des materiellen Strafrechts vom repressiven hin zum präventiven Charakter vollzieht. Eine gewisse Vorverlagerung der Strafbarkeit scheint angesichts der gesellschaftspolitischen Aktualität fast unausweichlich, dennoch nimmt dies in manchen Aspekten höchst umstrittene Formen an. Dies wird beispielsweise in § 89a II Nr. 3 StGB deutlich, wo bereits dem Anschein nach alltägliche Verhaltensweisen ohne konkretes Gefährdungspotenzial strafrechtlich erfasst werden können.

Abschließend findet auch der kriminalpolitische Hintergrund der Normschaffung sowie deren tatsächliche Wirkung eine kritische Würdigung. So ermöglichen die einschlägigen Normen des StGB beachtliche strafprozessuale Ermächtigungen in der Praxis und setzen sich dem Vorwurf der rein politischen Absicherung im Ernstfall aus. Dies führt zunehmend zu dem Urteil eines rein symbolischen Terrorismusstrafrechts.

Der Rückgriff des Gesetzgebers auf Vorfeldtatbestände im StGB wird in der Rechtspraxis immer häufiger. Hierbei geht es um die Vorverlagerung der strafbaren Handlung in das bis dato strafrechtlich irrelevante Vorbereitungsstadium eines Delikts. So wird nun beispielsweise bereits die Gründung einer kriminellen Vereinigung unter Strafe gestellt, wobei eine eigentliche Rechtsgutsverletzung, Rechtfertigungsgrund jeder Norm, noch nicht eingetreten ist. Hierbei geht es lediglich darum, die Gefahr, die theoretisch von einer solchen Vereinigung ausgeht, schon frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls zu beseitigen.

Doch warum die Abkehr von den traditionellen Erfolgsdelikten, die die Strafbarkeit einer bereits begangenen Tat an der Intensität der Rechtsgutsverletzung misst? Warum begibt sich der Gesetzgeber bewusst auf verfassungsrechtlich heikles Terrain? Gerade im Bereich der Terrorismusbekämpfung wird sich durch neue Vorfeldtatbestände ein größerer Erfolg erhofft. Durch den Wandel des Terrorismus - weg von einem klar definierten Feind, hin zu einer transnationalen allgegenwärtigen Bedrohung - ist es dem Staat nicht mehr möglich, mit den bisherigen Strafbeständen umfassenden Rechtsschutz zu bieten. Somit werden Gesetzeslücken durch neue Normen geschlossen, welche durch die Sanktionierung etwaiger Vorbereitungshandlungen die Bedrohung bereits in ihren Anfängen ersticken sollen. Das Prinzip, dass das Strafrecht eigentlich die ultima ratio des Gesetzgebers sein soll, wird dabei außer Acht gelassen. Ob dies, in Anbetracht der zu schützenden Rechtsgüter verhältnismäßig ist, sei dabei in Frage gestellt.

Ich habe die Entwicklung der Vorfeldkriminalisierung anhand zweier Normen, dem § 129a und dem § 89a StGB, aufzeigen wollen. Hierbei handelt es sich jeweils um die Reaktion des Staates auf terroristische Aktivitäten, in den 60er Jahren ausgehend von der Roten Armee Fraktion und heute den des religiösen Fanatismus.

Zudem werden Bedenken hinsichtlich solch einer Strafrechtskonzeption des präventiven Strafens aufgewiesen. Denn wie wird sich eine Gesellschaft entfalten, dessen verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten hinter dem heutzutage stärker denn je visierten Sicherheitsbedürfnis zurücktreten? Birgt dieser neue Trend die Gefahr, ein „Feindstrafrecht“ ins Leben zu rufen, sodass hinter jedem und allem eine Bedrohung vermutet wird?

Konkrete Antworten lassen sich hierauf wohl noch nicht finden und wird erst der weitere Verlauf der Dinge zeigen. Jedoch sollte die bestehende Kritik bei der Erwägung einer neuer Vorfeldnorm sorgfältige Beachtung finden. Schließlich können bereits aktuell, mittels einiger als Eingangstor zu verfahrensrechtlichen Maßnahmen fungierenden Tatbeständen, Rechte des Einzelnen stark beschnitten werden.

Mit den Anschlägen des 11. September 2001 in den USA wurde erstmalig in großem Umfang die Bedrohungslage durch den internationalen (islamistischen) Terrorismus sichtbar. Weitere Anschläge u.a. in Madrid und London zeigten, dass auch europäische Staaten bedroht waren und sind. Der islamistische Terrorismus ist dabei ein Terrorismus neuer Prägung. Sein mittelbares Endziel ist das Erreichen einer Gesellschaftsordnung nahe den eigenen ideologischen Vorstellungen eines Kalifats als Theokratie. Der islamistische Terror richtet sich also gegen die gesamte westliche Lebensform als solche, nicht nur gegen bestimmte politische Verhältnisse. Der deutsche Gesetzgeber reagierte auf diese Bedrohung mit einer Reihe von Gesetzen, die zunächst jedoch vor allem Fragen der Befugnisse der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste betraf.

Die erste Anti-Terrorismus-Gesetzgebungsmaßnahme im Strafrecht stellt das 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002 dar. Weitere, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dienende Änderungen des StGB wurden im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze vom 22. Dezember 2003 und im Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009 (GVVG)⁴ vorgenommen.

Einige der getroffenen Regelungen können als auf dem Jakobs'schen Konzept des Feindstrafrechts beruhend gesehen werden. Daraus ergibt sich eine Reihe verfassungsrechtlicher Probleme: Zwar bleibt bezüglich § 129b StGB festzustellen, dass die Norm nicht verfassungswidrig ist. Insbesondere liegt in dem Erfordernis einer Ermächtigung zur Strafverfolgung durch das BMJ kein Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz. Auch das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG ist nicht verletzt, da das Vertrauen auf die (Nicht-)Erteilung einer Ermächtigung nicht von diesem geschützt wird. Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen das Willkürverbot aus dem Allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Doch hinsichtlich der durch das GVVG erweiterten Vorfeldstrafbarkeit ist die Verhältnismäßigkeit solcher Regelungen fraglich. Insbesondere wird regelmäßig ein Verstoß gegen das Schuldprinzip festzustellen sein, da der subjektive Tatbestand oftmals erst das strafbare Unrecht schafft. Auch werden schwammige Begriffe und Scheintatbestände verwendet, die zwar auf den ersten Blick stark ausdifferenziert sind, aber de facto kaum noch staatliche Eingriffe begrenzen können, wodurch gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen wird.

Dies gilt insbesondere für § 89a StGB: § 89a Abs. 1 StGB verstößt aufgrund des jenseits der Tatproportionalität liegenden Strafrahmens gegen das Schuldprinzip. Gleiches gilt für § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB aufgrund der nicht beachteten Möglichkeit des Unterwiesenen, durch autonome Entscheidungen von der Durchführung einer schweren Gewalttat abzusehen. Außerdem wäre eine tatproportionale Differenzierung im Strafrahmen bezüglich der verschiedenen Unterweisungsinhalte in Nr. 1 vonnöten.

Der Begriff der „sonstigen Fertigkeiten“ verstößt zudem ebenso gegen das Bestimmtheitsgebot wie jener der „wesentlichen Stoffe“ in der unverhältnismäßigen Regelung des § 89a Abs. 2 Nr. 3 StGB, der auch Stoffe ohne eigenständige Gefährlichkeit umfasst, oder jener des „Sammelns“ und vor allem der der „nicht unerheblichen Vermögenswerte“ in § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB. Allein gegen § 89a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 bis 7 StGB sind keine weiteren verfassungsrechtlichen Gedanken gegeben. § 89a StGB ist in seiner Gesamtheit somit verfassungswidrig.

Der dem verfassungswidrigen § 89a StGB vorgelagerte § 89b StGB verstößt erst recht aus den in Bezug auf § 89a StGB genannten Gründen gegen das Schuldprinzip. Die Norm verletzt zudem das Bestimmtheitsgebot. Auch § 89b StGB ist in seiner Gesamtheit somit verfassungswidrig.

Während § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB im Rahmen einer reduktiven Auslegung noch als mit dem Schuldprinzip und dem Bestimmtheitsgebot vereinbar gesehen werden kann, verstößt § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB durch die Erfassung harmloser Tathandlungen als Täterstrafrecht gegen das Schuldprinzip und aufgrund der Unmöglichkeit des Erkennens der Strafbarkeit anhand äußerer Vorgänge gegen das Bestimmtheitsgebot. § 91 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist somit ebenso verfassungswidrig.

Die Zweckmäßigkeit und Legitimität von Feindstrafrecht

Feindstrafrecht stellt eine Art Sonderstrafrecht zur Bekämpfung von Feinden dar, wonach bestimmte Straftäter nicht mehr als Bürger, sondern als Feind betrachtet werden, für den verfassungsrechtliche Garantien möglicherweise nicht mehr oder nur noch eingeschränkt gelten.

Günther Jakobs stellte sein Konzept erstmals 1985 unter dem Titel "Kriminalisierungen im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung" vor. Dabei machte er die Beobachtung einer zunehmenden Vorfeldverlagerung der Strafbarkeit und stellte die Frage nach deren Legitimität. Er unterscheidet zwischen Bürger- und Feindstrafrecht, wobei das Bürgerstrafrecht Freiheitssphären optimiert, während das Feindstrafrecht den Rechtsgüterschutz verfolgt. Bürger- und Feindstrafrecht seien deutlich voneinander zu trennen, da sie verschiedene Zwecke verfolgen. Er sieht die Begründung für dieses Konzept darin, dass zunehmend das Bedürfnis besteht, bereits an die Rechtsgutsgefährdung anzuknüpfen, dadurch müssten aber konsequenterweise auch gefährliche Gedanken unter Strafe gestellt werden, was jedoch der Rolle des Straftäters als Bürger widerspricht.

Im Jahr 2004 traf Jakobs die Feststellung, Feind- und Bürgerstrafrecht sind aufgrund der verschiedenen Zwecke deutlich voneinander zu trennen, können aber problemlos nebeneinander existieren. Zur Unterstützung berief er sich auf die philosophischen Ansätze der Aufklärung, die alle beim Bruch des Gesellschafts- bzw. Sozialvertrags ansetzen und dadurch den Souverän zwingen, gegen den Feind physisch, auch mit Mitteln des Krieges, vorzugehen. Für die heutige Zeit sieht er den Zwang des Staats zum Handeln zwar gegeben, hält diesen jedoch nur für beschränkt einsetzbar: Der Staat muss nicht alles mögliche unternehmen, wozu er fähig wäre, sondern kann, um dem Feind eine Rückkehr in die Bürgerlichkeit zu ermöglichen, ggf. auch Maßnahmen nicht anwenden. Nach Jakobs ist der Feind derjenige, der als Gegner der freiheitlich verfassten Gesellschaft anzusehen ist, dies ist der Fall, wenn sich der Täter selbst zu einem Teil verfestigter krimineller Strukturen macht, er nimmt sich selbst die Möglichkeit mit der Gesellschaft eine Einheit zu bilden.

2006 versuchte Jakobs das Nebeneinander von Feind- und Bürgerstrafrecht zu rechtfertigen: Um im Bürgerstrafrecht seine rechtsstaatlichen Eigenschaften zu gewährleisten, müsse man gegen Feinde des Rechtsstaats in anderer Weise vorgehen.

Gegen Jakobs Konzept wurden zahlreiche Gegenstimmen laut. So wird vertreten, dass der Rechtsstaat nicht bestimmen darf, wer Feind ist, da er so zu einem rechtlosen Objekt sicherheitspolitischer Interessen wird und gewisse elementare Prinzipien des Bürgerstrafrechts wie beispielsweise die Unschuldsvermutung nicht mehr für ihn gelten. Darüber hinaus wurde Jakobs Konzept eine gewisse Nähe zu nationalsozialistischem Gedankengut nachgesagt, insbesondere da sein Feindbegriff historische Entsprechungen in Mezgers Begriffen vom „asozialen“, „lebensunwerten Leben“ und „Gemeinschaftsfremden“ findet.

Letztendlich wird vor allem kritisiert, dass Jakobs keine eindeutige Positionierung bezüglich der Legitimation seines Konzepts bezieht. Er weist lediglich darauf hin, dass er eine Idealgesellschaft beschreibt. Dies ist vor allem deshalb problematisch, da ein rein deskriptives Verständnis kaum möglich erscheint. Insbesondere ist anzumerken, dass sich seine Thesen zu einem „Exportschlager“ in Lateinamerika entwickelten, wo Feindstrafrecht aktuell Anwendung findet. Aber auch das Strafrecht anderer Länder wie USA, Großbritannien und Deutschland weisen mehr oder weniger offen zutage tretende feindstrafrechtliche Tendenzen auf.